

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/033	04.05.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 6		Telefon: 80-99087

Richtlinien

für die Vergabe von Stipendien an der RWTH Aachen

vom 28.03.2003

in der Fassung

vom 30.04.2010

veröffentlicht als Gesamtversion

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinie erlassen:

Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulgesetz haben die Hochschulen die Aufgabe, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Sich dieser Aufgabe bewusst, vergibt die RWTH Aachen Stipendien zum ausschließlichen Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung von Nachwuchswissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen.

Das Stipendium wird nur als Vollstipendium gewährt.

Der Empfänger bzw. die Empfängerin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.

Das Stipendium ist gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist ausschließlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs bestimmt und wird unmittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt.

Die RWTH empfiehlt, dass die Stipendiaten im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abschließen.

§ 1

Fördervoraussetzungen

Antrag

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben.

Der an Fristen nicht gebundene Antrag ist über den Dekan schriftlich an den Rektor, Abteilung 1.2, einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Angaben über Person und Ausbildung einschließlich der Vorlage des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung an einer Hochschule
- Angaben über Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung
- Angaben darüber, welche Bedeutung die Aus- oder Fortbildung für die weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne voraussichtlich haben wird
- Angaben über den Zeitraum, für den das Stipendium beantragt wird
- Angaben über ein bestehendes Dienst-/Arbeitsverhältnis
- Angaben darüber, welche Einkünfte erzielt werden (z.B. aus selbständiger oder abhängiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen, Zuwendungen Dritter etc.)
- Befürwortung durch den Dekan.

Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Stellungnahme des Professors bzw. der Professorin oder der Hochschuldozentin bzw. des Hochschuldozenten, der bzw. die die Betreuung der Aus- oder Fortbildung übernehmen soll (im folgenden kurz „Betreuer“ bzw. „Betreuerin“ genannt) einschließlich dessen bzw. deren Zusage, dass die Finanzierung des beantragten Stipendiums aus freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln des Betreuers bzw. der Betreuerin gewährleistet ist.

Personenkreis

Stipendien können nur an qualifizierte Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die keiner Beschäftigung nachgehen, zur Vorbereitung auf die Promotion oder eine wissenschaftliche Weiterbildung nach Abschluss der Promotion vergeben werden. Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchswissenschaftlerin ist, dessen bzw. deren Abschluss der Berufsausbildung an einer Hochschule im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erziehungsphasen werden mit maximal drei Jahren berücksichtigt. Als Abschluss der Berufsausbildung gelten alle berufsqualifizierenden Abschlüsse einer Hochschule oder staatliche Prüfungen, wie insbesondere Staatsprüfung, Diplom, Magister, Bachelor, Master, nicht aber Promotion und Habilitation.

§ 2 Förderdauer

Die Laufzeit des Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der Aus- oder Fortbildung, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, wobei eine Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Frühere Stipendien werden auf dieses Stipendium nicht angerechnet.

Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben oder sein Studium, so unterrichtet er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei der Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu 6 Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren über die weitere Förderung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder ihr Studium für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe der Stipendien darf die Fördersätze der DFG für Graduiertenkollegs, die in aktueller Form als Anlage beigefügt sind, nicht überschreiten. Zusätzlich zu den Stipendien kann auf Antrag eine Kinderzulage gewährt werden.

Die Höhe der Kinderzulage ergibt sich aus der Anlage.

Die Kinderzulage wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt. Entsteht der Anspruch während der Laufzeit eines Stipendiums, so wird sie einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt.

Sollten beide Ehegatten bzw. Elternteile ein Stipendium nach diesen Richtlinien erhalten, so wird die Kinderzulage jeweils nur zur Hälfte ausgezahlt.

- Doktorandenstipendien können von dritter Seite aufgestockt werden, wobei die Summe aus Stipendium und Aufstockung die Höhe eines Postdoktorandenstipendiums der niedrigsten Stufe nicht überschreiten darf. Mit der Aufstockung dürfen keine Verpflichtungen, Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein.
- Einkünfte des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit bleiben, soweit sie 6.000,-- € im Jahr nicht überschreiten, unberücksichtigt.
- Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium angerechnet.

§ 4

Verbrauchsmaterial, Kleingeräte

Die Beschaffung von Verbrauchsmaterial und Kleingeräten erfolgt, soweit es für die Aus- oder Fortbildung erforderlich ist, durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Nicht verbrauchtes Verbrauchsmaterial und Kleingeräte sind bei Beendigung der Förderung dem Betreuer bzw. der Betreuerin herauszugeben.

§ 5

Reisen

Reisekosten können erstattet werden, soweit dafür ausdrücklich Mittel zugesagt worden sind und die Reise für die Aus- oder Fortbildung unerlässlich war.

Das Landesreisekostengesetz findet Anwendung. Soweit in der Zusage niedrigere Sätze festgelegt sind, können nur diese berücksichtigt werden.

§ 6

Widerruf

Die RWTH behält sich vor, die Gewährung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

§ 7

Berichtspflicht

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist verpflichtet, dem Betreuer bzw. der Betreuerin nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten. Mit Ablauf der Förderung ist dem Rektor, Abteilung 1.2, ein schriftlicher zusammenfassender Bericht vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird.

**§ 8
Mitteilungspflicht**

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist verpflichtet, dem Betreuer bzw. der Betreuerin Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie eine Änderung bzw. einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9
Sonstiges**

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist verpflichtet, die an RWTH bestehenden Haus- und Dienstordnungen, die geltenden sicherheitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist berechtigt, die Einrichtungen der RWTH nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26.03.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.04.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage

Doktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag zwischen 1.000,-- EUR und 1.365,-- EUR

Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en, die nach dem ersten klinischen Studienabschluss eine Förderung erhalten sollen, umfassen – entsprechend dem BAföG-Höchstsatz – monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 643,-- EUR

Qualifizierungsstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 800,-- EUR

Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag, der bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	1.365,-- EUR
von 31 – 34 Jahren	1.416,-- EUR
von 35 – 38 Jahren	1.467,-- EUR
beträgt	

Die **Kinderzulage** kommt ggf. zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie beträgt monatlich

- bei einem Kind 400,-- EUR
- bei zwei Kindern 500,-- EUR
- bei drei Kindern 600,-- EUR

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,-- €.

Zusätzlich zum Doktoranden- und Postdoktorandenstipendium, nicht aber zum Qualifikationsstipendium, werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,-- EUR monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.